

PROF. DR. JÜRGEN KOHLER*

Die Rechtsfolgen der verschärften Bereicherungshaftung

Beispielfälle zum Beitrag Kohler, JuS 2018, 1173

Die folgenden Beispielfälle, auf welche im zweiten Teil dieses Beitrags Bezug genommen wird, erleichtern den Zugang zu dieser examenswichtigen Materie.

7. Zu § 818 II Var. 1 BGB

Buchhändler *B* sieht sich zunehmender Konkurrenz durch den internetgestützten Buchvertrieb ausgesetzt. Daher will er den Buchkauf als „Erlebnis“ gestalten und zu diesem Zweck ein „Lese-Cafe“ einrichten. Dafür mietet er einen seiner Buchhandlung benachbarten Raum des *E*, der durch einen (bisher verschlossenen) Durchgang unmittelbar von seiner Buchhandlung aus erreichbar ist. *E* händigt dem *B* den Schlüssel aus, so dass *B* den Raum mit dem vertraglich vorgesehenen Beginn des Mietverhältnisses ungehindert nutzen kann. *B* zahlt jedoch die Miete nicht. Als *E* drei Monate später erfährt, dass *B* ihm auf Nachfrage nach seiner Geschäfts- und Vermögenslage vorsätzlich falsche Auskünfte gegeben hat, kündigt *E* nicht, sondern ficht den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung an. Muss *B* nun Wertersatz für die vergangenen drei Monate zahlen, in denen ihm der Raum zur Verfügung gestellt war, und zwar ggf. auch dann, wenn *B* (a) in dieser Zeit trotz Nutzung des Raums als „Lese-Cafe“ keine Umsatz- und Gewinnsteigerung erzielen konnte, oder wenn *B* (b) das „Lese-Cafe“ überhaupt nicht eingerichtet und er den Raum in dieser Zeit auch nicht in anderer Weise genutzt hat?

8. Zu § 818 II Var. 2 BGB

Erbe *E* hat dem *V* ein mit einer Scheune bebautes Grundstück aus dem Nachlass zu Eigentum übertragen, um damit ein zugunsten des *V* angeordnetes Vermächtnis zu erfüllen. Anders als *E* wusste *V* von Anbeginn, dass die ihn begünstigende Vermächtnisanordnung, die der Erblasser in einem Testament kurz vor seinem Tod niedergeschrieben hatte, wegen der zu dieser Zeit bestehenden Demenz des Erblassers unwirksam war. Nach der Übertragung des Grundeigentums, aber noch bevor *E* von der Unwirksamkeit der Vermächtnisanordnung erfuhr, brannte die Scheune ab. Haftet *V* dem *E* dafür, dass nun zwar das Grundstück, nicht aber die Scheune in dem beim Eigentumserwerb des *V* bestehenden Zustand zurückgewährt werden kann, auf Schadenersatz oder bzw. auch auf Wertersatz für die zerstörte Scheune, wenn die Scheune (a) infolge fahrlässigen Verhaltens des *V* abbrannte, oder (b) infolge eines nicht als sorgfaltswidrig anzusehenden Verhaltens des *V*, etwa durch eine dort untergestellte Chemikalie, die – wie zuvor nicht bekannt war und *V* als Laie mangels Sicherheitshinweises auch nicht wissen konnte – bei ungewöhnlich heißen Temperaturen brandträchtig ist, oder (c) infolge eines Blitzschlags? Kommt es darauf an, ob das Abbrennen der Scheune, die einen Verkehrswert von 20.000 Euro hat, für *E* eventuell schadlos ist, weil er die Scheune weder selbst genutzt hätte noch durch Dritte hätte nutzen lassen und *E* die Scheune im Lauf der kommenden Jahre ohnehin hätte verfallen lassen?

9. Zu § 818 III BGB – Grundfall zur Saldotheorie bei einseitig verschärfter Bereicherungshaftung

V hat sein Gebrauchtfahrzeug dem Käufer *K* verkauft und gegen vollständige Zahlung des Kaufpreises übereignet. Das Fahrzeug

hatte einen erheblichen Mangel, was *V* wusste, er aber dem *K* trotz Nachfrage verschwiegen. Infolge eines Verkehrsunfalls des *K* wurde das Fahrzeug schwer und irreparabel beschädigt. Bei der Einschätzung des Verkehrsunfallsschadens wurde *K* von der Werkstatt auf den erheblichen, von *V* verschwiegenen Vorschaden hingewiesen. Nun ficht *K* seinen Kaufvertrag mit *V* an. Er verlangt Rückzahlung des Kaufpreises zuzüglich Verzinsung. Kann *V* diesem Begehren erfolgreich entgegenhalten, dass er, der *V*, seinerseits entreichert sei: *K* könne ihm nämlich nun das Auto nicht in dem bei der Veräußerung bestehenden Zustand zurückgewähren, ein Surrogat sei mangels Vollkaskoversicherung nicht vorhanden und ein Drittschädiger sei entweder nicht vorhanden oder aber nicht zu ermitteln, und schließlich schulde *K* für den unfallbedingten Wertverlust weder Schadensersatz, weil *K* zur Zeit des Unfalls hinsichtlich der Anfechtbarkeit gutgläubig gewesen sei, noch Wertersatz, da das von *K* Erlangte durch ersatzlose Einbuße des geleisteten Autos entfallen sei? Kommt es dabei darauf an, ob (a) der Unfall allein auf Drittverschulden beruht, oder ob (b) *K* den Unfall durch fahrlässiges Verhalten selbst verschuldet hat?

10. Zu § 818 III BGB – Grenzen der Saldotheorie nach Klageerhebung

A war Eigentümer eines Autos, *M* Eigentümer eines Motorrads. Da die beiden Fahrzeuge denselben Wert haben, *A* gern Motorrad fährt und *M* lieber warm und trocken reisen möchte, tauschten sie ihre Fahrzeuge. Nach einiger Zeit bringt *M* seine Rechtsauffassung vor, dass der Tauschvertrag unwirksam sei. *A* bestreitet das. Daher muss *M* den *A* auf Rückgabe und Rücküberweisung des dem *A* gelieferten Motorrads Zug um Zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des ihm, dem *M*, gelieferten Autos verklagen. Während des – schließlich für *M* erfolgreichen – Rechtsstreits wird eines Nachts das Auto, das vor dem abseits gelegenen Haus des *M* geparkt ist, beim Zurücksetzen eines großen Lkw seitlich am Fahrgestell beschädigt. Es handelt sich um einen Totalschaden; der Schädiger, der den Unfall wegen der Fahrzeuggröße und des Motorgeräuschs möglicherweise nicht bemerkt hat, ist unauffindbar, und eine Vollkaskoversicherung besteht nicht. Haftet *M* dem *A* für die damit eingetretene Unmöglichkeit, das Auto im Zustand der Empfangnahme zurückzugewähren, auf Schadensersatz und bzw. oder auf Wertersatz, oder kann er sich auf Bereicherungswegfall berufen? Kommt es für die Haftung des *M* darauf an, ob *M*, dh der Kläger, die Schädigung eventuell selbst in wesentlichem Maße zu vertreten hat, etwa wenn bzw. weil er das Fahrzeug in einer schmalen, unbeleuchteten Straßenkurve mit vermeidbar weitem Abstand vom Bürgersteig abgestellt hat? Ist es erheblich, wenn *M* vorbringt, dass er zwar den Rechtsstreit später gewonnen habe, er aber während des Prozesses durchaus nicht dessen gewiss war, ob seine Rechtsauffassung schließlich als richtig bestätigt werde?

* Schluss aus JuS-Extra 2018, 13. – Der Autor war Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der Universität Greifswald.